

Die Abstimmung über die obligatorische Bürgerschule im Kanton Aargau

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **2 (1895)**

Heft 11

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-529387>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Und nun zum Schlusse! Unsere Jugend krankt entschieden. Das beweist gerade der entsetzliche Einsiedler Fall mitten in einem kathol. Volke und aus christlicher gläubiger Familie heraus. Diese Krankheit ist so ziemlich eine internationale; sie wurzelt in einem entnervten und entnervenden, in einem glaubenslosen und materialistischen Zeitgeiste, der manches Elternhaus im Verlaufe der letzten 20 Jahre unvermerkt arg eingelullt hat. Gegen diesen unterminierenden Zeitgeist hilft aber kein Zuckerwasser; dagegen braucht es von Haus und Schule das Seziermesser einer wahrhaft katholischen Erziehung, das da zielbewußt und rücksichtslos mit den natürlichen und übernatürlichen Erziehungsmitteln der kathol. Kirche operiert. Eintracht nur und vereintes, auf kathol. Basis fußendes Schaffen rettet unsere Jugend vor dem gänzlichen Versinken im Sumpfe des modernen Zeitgeistes. Dazu ist aber vorab das Elternhaus berufen; dasselbe hat Pflicht und Trieb, seine Kinder zu beglücken; auf ihm lastet auch die volle Verantwortung. Das Elternhaus thut aber vielfach seine Pflicht nicht mehr, kennt auch die Verantwortung nicht mehr. Das Elternhaus — auch das sogenannte christliche — scheint oft zu vergessen, daß seine Kinder als Gotteskinder für Gott und nach seinem Willen und als Christenkinder für Christus und nach seinem Willen erzogen werden müssen, wie Ketteler so schön sagt: es scheint vielfach nicht mehr zu wissen, daß die Pflege des echten Familiensinnes, das gute Beispiel der Eltern, wohlbewachter Umgang, die Übungen der Frömmigkeit und ein gutes Verhältnis zwischen Kindern und Pfarrer die sicherste Bürgschaft für eine wahrhaft gute Jugend sind. Der Geist des Glaubens muß wieder ins Elternhaus hinein und drinnen alle beherrschen, dann wird auch das Haus als erste Erziehungsstätte seiner Aufgabe wieder gewachsen sein und die Schule an Kirche und Staat wieder zuverlässige Bürger abgeben und abgeben können. — So muß dann also auch das Elternhaus *mea culpa* sagen und sich wieder auf seine Pflicht und Verantwortung besinnen; denn *si radix sancta est, et rami* heißt es mit vollem Rechte. —

Die Abstimmung über die obligatorische Bürgerschule im Kanton Aargau.

(Eingesandt aus dem Kanton Aargau.)

Am verflossenen 28. April fand im Kt. Aargau die Volksabstimmung über ein Gesetz „betreffend Einführung der obligatorischen Bürgerschule“ statt.

Dieses Gesetz bestimmt, daß jede Schulgemeinde verpflichtet ist, eine Bürgerschule für die Knaben vom 16.—19. Altersjahr zu errichten und für deren Ausstattung und Unterhaltung zu sorgen. Der Unterricht dauert von

Anfang November bis Ende März mit wöchentlich 4 Stunden; er darf nicht über 7 Uhr abends ausgedehnt werden. Die Unterrichtsfächer sind Lesen und Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde (d. h. Schweizer-Geschichte und Geographie) und Verfassungskunde. Wenn eine Gemeinde unter 10 Schüler hat, so kann sie sich einer Nachbargemeinde anschließen. Die Zahl der Schüler darf jedoch 30 nicht überschreiten. Lehrkräfte sind ausschließlich die patentierten Lehrer der Gemeinde. Die Besoldung für die Bürgerschule beträgt jährlich wenigstens 100 Fr., woran der Staat 25—50% leistet. Dies die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes.

Zu beachten ist ferner, daß gemäß einer Bestimmung der Staatsverfassung vorher schon jede Gemeinde diese Bürgerschule, bisher „bürgerliche Fortbildungsschule“ genannt, einführen und vom Regierungsrat als obligatorisch erklären lassen konnte. Etwa die Hälfte der Schulgemeinden hatte dies gethan. Sie hatten aber auch die Freiheit, sie wieder aufzuheben.

In der Abstimmung am 28. April nun wurde das Gesetz über Einführung der obligatorischen Bürgerschule mit 17,707 Ja gegen 14,074 Nein angenommen. Verworfen haben die katholischen Bezirke Baden, Bremgarten, Laufenburg, Muri, Rheinfelden, angenommen alle reformierten Bezirke und das mehrheitlich katholische Zurzach, weil die hier hauptsächlich verbreitete „Botschaft“ dafür eingetreten war. Aber auch die reformierten, ganz „freisinnigen“ Bezirke stellten 4,644 Nein zu den 14,074 Nein.

Die Haltung der katholischen Bezirke oder der großen Mehrheit der katholisch-konservativen Volkspartei wurde wohl nicht überall richtig beurteilt. Es lag auch katholisch-konservativen Kreisen, besonders denen der höhern und niedern Pädagogik nahe, diese Haltung als Schulseindlichkeit und dergleichen anzusehen. Das veranlaßt den Einsender, in diesen Blättern die Gründe anzugeben, welche die Mehrheit der katholisch-konservativen Blätter und Führer, insbesondere die katholische Geistlichkeit bewogen, gegen das Gesetz Stellung zu nehmen.

Der Hauptgrund war ein durchaus grundsätzlicher. Wir haben im Kt. Aargau eine obligatorische Schulpflicht von 8 vollen Jahren für die Gemeindeschule und zwar vom 7. bis 15. Altersjahr. Höher geht kein Kanton und wohl kein Land der Erde. Daneben ist durch Bezirks-, Fortbildungs-, Handwerkschulen und durch eine landwirthschaftliche Winterschule reichliche Gelegenheit zu freiwilliger weiterer Fortbildung geboten. Wir mußten uns also fragen, ist es prinzipiell richtig, den staatlichen Schulzwang auf drei weitere Jahre, bis zum 19. Altersjahr auszudehnen? Die Kinder gehören nicht dem Staat, sondern den Eltern. Die Schule soll deren Aufgabe, die Bildung und Erziehung der Jugend, als deren Stellvertreter insofern erfüllen, als die Eltern es nicht selbst zu thun vermögen, und insofern

ist ein staatlicher Schulzwang gerechtfertigt. Aber ein solcher hat seine Grenzen in der allgemein anerkannten Bestimmung der Primarschule, der Jugend diejenigen Kenntnisse beizubringen, welche sie für das Leben in denjenigen Berufsarten bedarf, die keine höhere als Gemeindeschulbildung voraussetzen. Kann das eine achtjährige Schulpflicht erreichen? Der Beweis ist längst geleistet, daß sogar Kantone und Länder mit kürzerer Schulpflicht das vermögen. Also muß es auch im Aargau möglich sein, und dann ist eine Ausdehnung des Schulzwanges auf drei weitere Jahre grundsätzlich nicht gerechtfertigt. Die Eltern haben ein größeres Recht, ihre Kinder zu ihrer Verfügung zu haben zur Arbeit, zur Erlernung eines Berufes, als der Staat zu einem unbegrenzten Schulzwang. Wenn dieser findet, es sei mit 11 Jahren noch nicht genug, wo soll dann das enden?

Erweiterung und Erhaltung der in der Schule erworbenen Kenntnisse ist schön und gut; notwendig ist eine tüchtige Bildung und Schulung der Jugend — aber das alles läßt sich erreichen auf dem Wege der Freiheit und einer tüchtig geleiteten und gut organisierten Gemeindeschule mit einem ausführbaren Lehrplane. Gerade das aber fehlt im Kanton Aargau. Es ist allgemein anerkannt, daß der aargauische Lehrplan für die Gemeindeschule überladen ist und zu hohe Anforderungen von der ersten bis achten Klasse hinauf stellt; es wird daher nicht etwa bloß von weniger fähigen und fleißigen, sondern von tüchtigen und fleißigen Lehrern und andern kompetenten Männern vernünftige Abriistung verlangt, leider ohne Erfolg. Daher rührt in erster Linie die klägliche Stellung des Kantons bei den Rekrutenprüfungen, und nicht von zu kurzer Schulzeit und nur vom Vergessen in der Zeit vom 15. bis 19. Altersjahr. Man will zu viel und darum erreicht man zu wenig; die Menge des Stoffes hindert die gründliche Durcharbeitung des Notwendigen. Sollen wir diesen Fehlern am Schulsystem das Opfer dreier neuer, wenn auch beschränkter Schuljahre bringen?

Bei Beratung des Gesetzes über die Bürgerschule wurde von konservativer Seite ferner verlangt, man solle wenigstens bezüglich der wöchentlichen Schulstunden das 7. und 8. Schuljahr entlasten, um den Eltern, besonders der landwirtschaftlichen Bevölkerung in diesen Jahren, wo die Arbeitstüchtigkeit der Kinder wächst und sie ihrer bedürfen, eine Erleichterung und einen Ersatz für die neue Last der Bürgerschule zu bieten. Man fand, dieses gehöre nicht in dieses Gesetz hinein, sondern könne bei Beratung des neuen Schulgesetzes in Betracht gezogen werden. Daß es geschehen wird, glaubt niemand. Ebensovienig wollte man darauf eintreten, die obligatorische Einführung der Bürgerschule durch ein neues Schulgesetz herbeizuführen, damit das Volk sehe, wie sich das ganze Schulwesen gestalten solle. Man wollte zwei Gesetze nach dem Grundsatz: Divide et impera

Wir haben endlich oben darauf hingewiesen, daß jetzt schon jede Gemeinde die Bürgerschule einführen und obligatorisch erklären lassen, aber auch wieder aufheben kann. Wenn wir also die Freiheit haben, warum sollen wir sie mit dem Zwang vertauschen?

Diese Gründe haben in erster Linie die Meinsager auf konservativer und wohl auch manche von den 4000 auf „freisinniger“ Seite bewogen, gegen das Gesetz Stellung zu nehmen. Aber es gab noch andere.

Man hat von „freisinniger“ Seite schon längst gesagt und es auch an den Vorversammlungen und in der Presse vor der Abstimmung wiederholt, die Bürgerschule habe auch den Zweck, die Jünglinge durch das Fach der Vaterlandskunde auf ihre Stellung als künftige stimmfähige Bürger vorzubereiten, natürlich damit sie im Sinne des „vereinigten Freisinn“ stimmen und mehr Licht in die finstern katholischen Bezirke komme. Wenn der Regierungsrat im Vorwort zu dem Gesetze sagt: „Die Vaterlandskunde soll dem Jünglinge die nötige Begleitung geben, ohne welche er die Ehrenrechte eines freien Bürgers nur mangelhaft und unbefriedigt — soll wohl heißen „unbefriedigend“ — ausüben kann“ — wer glaubt wohl, daß diese Worte im Munde einer mehrheitlich freisinnigen Regierung einen andern Sinn haben? Wer kann von unsern meistens „freisinnig“ gebildeten Lehrern eine andere, auch nur durchweg neutrale Stellung in dieser Beziehung erwarten? Wer weiß, was in dieser Beziehung oft schon in Gemeinde-, dann in der Fortbildungs- und Bezirksschule geleistet wird, wird diese Befürchtungen nicht für unbegründet halten. In gelungener Weise gab ein kompetenter Mann diesen Befürchtungen im „Freischütz“ Ausdruck: „Was das vorliegende Gesetz betrifft, so fürchte ich weniger das Gesetz als dessen Ausführung.“

„Ich fürchte, man werde ein radikales Lehrmittel für die neue Schule einführen, worin dann unsere katholischen Jünglinge wieder lesen können, wie alles Heil der Welt nur der Reformation und der Revolution zu verdanken sei, und wie gut der Staat Aargau daran gethan habe, sich mit dem Klostervermögen zu bereichern und dergleichen. Man beruhige mich über diesen Punkt, sonst muß ich „„Nein““ schreiben.“

„Ich fürchte, die Lehrer werden, freiwillig oder von oben genötigt, die jungen Bürger zu radikalen Aargauern „fortbilden“, damit dann endlich auch die Freiamter, Baderbieter und Friedthalen erleuchtete und würdige Kinder der Argovia werden. Daß dieser Zweck angestrebt werden solle, dessen haben mich aufrichtige Radikale versichert. Man beruhige mich darüber, sonst muß ich „„Nein““ schreiben.“

Ich fürchte, man werde dazu kommen, den Unterricht in der geplanten Schule auf die Sonntage verlegen zu wollen, zwei Stunden vormittags, zwei Stunden nachmittags. Ich habe diesen Vorschlag jetzt schon machen

hören. Wer von den Jünglingen wird dann noch Gottesdienst und Christenlehre besuchen? Man beruhige mich darüber, sonst muß ich „„Nein““ schreiben.“

Die Befürchtungen, die Bürgerschule werde den Zweck erhalten, unsere Jungmannschaft für den „Freisinn“ einzuölen und sie dem religiösen Leben zu entziehen, bewogen im katholischen Landesteil Tausende von Familienvätern zum Meinsagen. Die Gründe zu diesen Befürchtungen sind bezüglich des ersten Punktes bereits besprochen; bezüglich des Sonntages liegen sie im Gesetze selbst und in unsern Schulverhältnissen. Wenn es im Gesetze heißt, Bürgerschulen unter 10 Schülern können mit Nachbargemeinden eine gemeinsame Schule errichten, so wird es unthunlich sein, den Unterricht auf abend 5—7 Uhr anzusetzen. Denn schon jetzt gingen Klagen landauf landab, wie diese Bürgerschüler die Nachtzeit zu Nachtbubenstreichen aller Art benutzen. Wie erst, wenn sie $\frac{1}{4}$ - und $\frac{1}{2}$ stündige Heimwege haben! Für den Unterricht am Tage reicht die freie Zeit der Lehrer nicht aus; denn diese haben im Winter nur einen halben Tag schulfrei. Sie werden sich diese Erholungszeit auch nicht ganz rauben lassen oder gar vier Stunden Schule halten wollen. Ohnehin muß der Pfarrer an diesem freien halben Tag den konfessionellen Unterricht erteilen und dazu ein Schulzimmer zur Verfügung haben. Wie dann, wo nur ein Schulzimmer vorhanden ist? Werden die Schulbehörden den konfessionellen Unterricht respektieren und dem Pfarrer das Lokal lassen? Wenn ja, so bleibt nur noch der Sonntag oder der Abend für die Bürgerschule übrig. Läßt man dem Pfarrer das einzige Lokal nicht — wo und wann soll er dann seinen konfessionellen Religionsunterricht erteilen? Man wird also auf den Sonntag greifen müssen, und die Fabrikherren, Kaufleute und Handwerker werden darauf hindrängen, um die Jünglinge nicht während der Arbeitszeit in die Bürgerschule schicken zu müssen. Findet diese dann am Sonntag vormittags statt, so muß der Gottesdienstbesuch darunter leiden. Oder dann nimmt man den Nachmittag. Da sollten die Jünglinge in die Christenlehre nach dem kirchlichen Gebot. Das Staatsgesetz aber anerkennt keine Christenlehrepflicht über das 16. Altersjahr hinaus. Es kann keine Frage sein, daß das Staatsgesetz entscheidet. Oder werden die Lehrer bis nach Schluß der Christenlehre mit dem Beginn der Bürgerschule zuwarten, um die schönste Zeit des Nachmittages in der Schule zuzubringen? Werden die Jünglinge selbst sich am Sonntag-Nachmittag, ihre einzig freie Zeit während der Woche, zuerst eine Stunde in die Kirche, dann noch zwei Stunden in die Schule verfügen wollen? In die Schule kann man sie mit Strafen zwingen, in die Kirche nicht. Werden sie dann die Schule oder die Christenlehre versäumen? Diese Frage ist bald beantwortet.

Bei einer Delegiertenversammlung der katholisch-konservativen Volkspartei, welche in Brugg vor der Abstimmung über das Gesetz stattfand, wurde von

geistlicher Seite allen hier dargelegten Gründen, welche gegen das Gesetz sprachen, den grundsätzlichen, politischen und religiösen Ausdruck gegeben. Drei anwesende Juristen zeichneten sie als Kassandrastimmen, meinten man sehe Religionsgefahr, wo keine sei, niemand denke an Inanspruchnahme des Sonntags für die Bürgerschule, und was dergleichen Beruhigungspulver und optimistisches Süßholzwasser mehr war. Der Redaktor der „Botschaft“ suchte im gleichen Sinne vor und nach der Abstimmung zu beruhigen; nichtsdestoweniger machte er als Präsident der römisch-katholischen Synode am 16. Mai abhin die Anregung, der Synodalrat möge in einer Eingabe an die Erziehungsdirektion dahin wirken, daß der Sonntag weder für die Bürger-, noch für Handwerkerschulen in Anspruch genommen werden dürfe. Also doch etwelche Furcht! Was diese Eingabe nützen wird, wollen wir abwarten. Im Aargau muß der Optimismus beim Siedepunkt angelangt sein, wenn man glaubt, die Staatsbehörden werden auf die kirchliche Christenlehrpflicht über das 16. Altersjahr hinaus Rücksicht nehmen. Die ganze Rücksichtnahme wird sich auf die Zeit des öffentlichen Vormittagsgottesdienstes beschränken. Qui vivra verra!

Damit haben wir den Lesern der „Pädagogischen Blätter“ die Gründe dargelegt, welche die große Mehrheit der katholischen Bezirke (9274 Nein gegen 6183 Ja) bewogen haben, das Gesetz über die obligatorische Bürgerschule zu verwerfen. Die Leser dieser Blätter sind dadurch selbst imstande zu beurteilen, ob diese Stellungnahme aus bloßer Obstruktionspolitik oder aus bloßer Schul- und Bildungsfeindlichkeit hervorging, oder ob diese dargelegten Gründe stichhaltig waren. Wir gewärtigen ihr Urteil ruhigen Gemütes.

Die Prosa in der Erziehung notwendig.

(Von Dr. Schwendimann in Rottenburg, St. Luzern.)

Motto: „Die Kinder sollen nicht zu senftiglich erzogen werden.“
(Albrecht von Eyb 1420.)

Der alte Göthe sagte einmal: Lasset die Jugend nur bei ihrem Treiben und bei den Ausbrüchen der guten Natur; sie haftet nicht lange an falschen Idealen, das Leben reit sie bald davon los. Nun das war die Meinung des Altmeisters Göthe, das Erziehungsideal des Jugendschänders Rousseau. Wir aber wissen heute, daß auch eigensinnige Leugner der Erbschuld sich für eine derartige Erziehung zuweilen „schönstens“ bedanken. Doch eine Menge von Pädagogen behaupten auch jetzt noch, wie Tscholke in seiner Selbstbiographie: Keine Kunst ist einfacher als die Erziehung. Der Mensch entfaltet sich von selber wie jede Pflanze und wie jedes Tier zu dem, was er seiner geistigen Natur und Anlage nach werden kann. Das will sagen: Mann überlasse die Kinder ihrer eigenen Entwicklung und führe sie spielend in dieses rauhe nüchterne Leben ein, wo es Charaktere braucht.